

ELAK-Zeichen
0038534/2019 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/ST190012

Datum
09.11.2020

– **Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 O.ö. Straßengesetz 1991;
Bebauungsplan 08-075-01-00;
„Südlich Reuchlinstraße“, KG Waldegg;
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und Radfahr-
und Fußgängerweg – Widmung für den Gemeingebrauch;**

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 05.11.2020 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

Nach § 11 O.ö. Straßengesetz 1991 wird verordnet:

§ 1

– Gemäß § 11 Abs. 1 O.ö. Straßengesetz 1991 wird die im Bebauungsplan 08-075-01-00 Plan „ST190012“ der Planung, Technik und Umwelt vom 13.06.2019, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und Radfahr- und Fußgängerweg und deren Widmung für den Gemeingebrauch genehmigt.

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße und Radfahr- und Fußgängerweg erklärten Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung,

Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Für die Landeshauptstadt Linz

Der Bürgermeister:
Klaus Luger eh.